

Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,

erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 34/22, 35/6 und 36/5 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *wiederholt erneut ihre Überzeugung*, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kampucheanischen Volkes, seine Zukunft selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und zur Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kampuchreas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kampucheaproblems sind;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ad-Hoc-Ausschusses der Internationalen Konferenz über Kampuchea¹³ und ersucht den Ausschuß, seine Arbeit bis zur Wiedereinberufung der Konferenz fortzusetzen;

4. *ermächtigt* den Ad-Hoc-Ausschuß, nach Bedarf zusammenzutreten und die ihm mit seinem Mandat übertragenen Aufgaben durchzuführen;

5. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Konferenz gemäß deren Resolution 1 (I) zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten Südostasiens sowie die anderen Beteiligten, an künftigen Tagungen der Konferenz teilzunehmen;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung über ihre nächsten Tagungen zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-Hoc-Ausschuß weiterhin zu konsultieren und zu unterstützen und ihnen ständig die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

9. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* dafür, daß er unter genauer Verfolgung der Lage die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, und ersucht ihn, dies auch weiterhin zu tun und durch seine guten Dienste zu einer umfassenden politischen Regelung beizutragen;

10. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Nothilfe geleistet haben, *erneut ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, die bestehenden Vorkehrungen zur Unterstützung derjenigen Kampucheaner beizubehalten, die immer noch Not leiden, insbesondere der Kampucheaner, die sich an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und in Aufnahmezentren in Thailand befinden;

11. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Nothilfe und bei der Überwachung der Verteilung und ersucht ihn, diese Bemühungen den Erfordernissen entsprechend fortzusetzen;

12. *bittet* die Länder Südostasiens *eindringlich*, sich erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des kampucheanischen Konflikts herbeigeführt worden ist;

13. *gibt erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß zur Prüfung eines Programms zur Unterstützung Kampuchreas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten dieser Region eingesetzt wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;

15. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Die Lage in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

48. Plenarsitzung
28. Oktober 1982

37/7—Weltcharta für die Natur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zum revidierten Entwurf der Weltcharta für die Natur¹⁴,

darauf hinweisend, daß sie in ihrer Resolution 35/7 vom 30. Oktober 1980 ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß alles, was die Natur dem Menschen geben kann, von der Aufrechterhaltung der natürlichen Prozesse und der Vielfalt der Lebensformen abhängt und durch übermäßige Ausbeutung und Zerstörung der natürlichen Lebensräume gefährdet wird,

ferner darauf hinweisend, daß sie in derselben Resolution festgestellt hat, daß auf nationaler und internationaler Ebene geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden müssen,

darauf hinweisend, daß sie in ihrer Resolution 36/6 vom 27. Oktober 1981 erneut zum Ausdruck gebracht hat, daß sie sich der entscheidenden Bedeutung bewußt ist, die die internationale Gemeinschaft der Förderung und Entwicklung der Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und der Qualität der Natur beimißt, und daß sie darin den Generalsekretär gebeten hat, den Mitgliedstaaten den im Bericht der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für den Entwurf der Weltcharta für die Natur¹⁵ enthaltenen Wortlaut der revidierten Fassung des Entwurfs der Weltcharta für die Natur sowie etwaige weitere diesbezügliche Bemerkungen von Staaten zu übermitteln, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung in geeigneter Weise mit dieser Frage befassen kann,

im Bewußtsein von Geist und Buchstabe ihrer Resolutionen 35/7 und 36/6, in denen sie die Mitgliedstaaten feierlich aufforderte, bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausübung der ständigen Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen davon auszugehen, daß der Schutz der natürlichen Systeme, die Erhaltung des Gleichgewichts und der Qualität der Natur sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Interesse ge-

¹³ A/CONF.109/6

¹⁴ A/36/539

¹⁵ Ebd., Anhang I

genwärtiger und künftiger Generationen vor allen anderen Überlegungen stehen müssen,

nach Behandlung des ergänzenden Berichts des Generalsekretärs,

mit dem Ausdruck des Dankes an die Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die durch ihre Tätigkeit die Elemente zusammengetragen hat, aufgrund derer die Generalversammlung empfehlungsgemäß ihre Behandlung des revidierten Entwurfs der Weltcharta für die Natur zu Ende führen und diese Charta auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschieden kann,

verabschiedet und verkündet feierlich die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Weltcharta für die Natur.

48. Plenarsitzung
28. Oktober 1982

ANHANG

WELCHARTA FÜR DIE NATUR

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und der Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, technischer, geistiger oder humanitärer Art,

in dem Bewußtsein,

a) daß der Mensch ein Teil der Natur ist und das Leben des Menschen auf das ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen ist, die die Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten,

b) daß die Kultur in der Natur wurzelt, die die Kultur des Menschen geformt und alle künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen beeinflußt hat, und daß ein Leben im Einklang mit der Natur dem Menschen die besten Möglichkeiten zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, zur Ruhe und zur Erholung bietet,

in der Überzeugung

a) daß jede Lebensform einzigartig ist und unabhängig von ihrem Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung hat und daß sich der Mensch, damit er anderen Organismen diese Anerkennung auch zuteil werden läßt, sich von einem moralischen Verhaltenskodex leiten lassen

b) daß der Mensch durch seine Handlungen bzw. deren Folgen die Natur und die natürlichen Ressourcen erschöpfen kann und er sich daher voll darüber im klaren sein muß, wie notwendig die Erhaltung der Stabilität und Qualität der Natur und der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist,

davon überzeugt,

a) daß der bleibende Nutzen, den der Mensch aus der Natur ziehen kann, von der Aufrechterhaltung der lebenswichtigen ökologischen Prozesse und der lebenserhaltenden Systeme sowie von der Vielfalt der Lebensformen abhängt, die der Mensch durch übermäßige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährdet,

b) daß es zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fundamente der menschlichen Kultur führen wird, wenn es wegen übermäßigen Konsums und Mißbrauchs natürlicher Ressourcen zum Verfall der natürlichen Systeme kommt und wenn es nicht gelingt, zwischen den einzelnen Völkern und Staaten eine angemessene Wirtschaftsordnung zu errichten,

c) daß die Konkurrenz um knappe Ressourcen Konflikte schafft, wohingegen der häusliche Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen zur Gerechtigkeit und zur Erhaltung des Friedens beiträgt und seinerseits nur erreicht werden kann, wenn die Menschen lernen, in Frieden miteinander zu leben und auf Kriege und Rüstung zu verzichten,

erneut erklärend, daß sich der Mensch das nötige Wissen aneignen muß, damit er auch in Zukunft und noch besser als bisher die natürlichen Ressourcen so zu verwenden versteht, daß die Erhaltung der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten und der verschiedenen Ökosysteme für die heute lebenden Menschen und für künftige Generationen gesichert ist,

in der festen Überzeugung, daß auf nationaler und internationaler Ebene, einzeln und gemeinsam, privat und öffentlich, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden müssen,

verabschiedet zu diesem Zweck diese Weltcharta für die Natur, in der folgende Grundsätze für die Erhaltung der Natur verkündet werden, die als Maßstab für alle sich auf die Natur auswirkenden menschlichen Handlungen sowie für die Beurteilung dieser Handlungen anzusehen sind.

I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die Natur darf nicht mißachtet und ihre grundlegenden Prozesse dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2. Das auf der Erde vorhandene genetische Erbe darf nicht aufs Spiel gesetzt werden; der Bestand jeder freilebenden und domestizierten Lebensform muß mindestens so groß gehalten werden, daß ihr Überleben gesichert ist, wozu die erforderlichen natürlichen Lebensräume gesichert werden müssen.

3. Diese Grundsätze für die Erhaltung der Natur gelten für alle Land- und Seebereiche der Erde; einzigartige Gebiete, repräsentative Beispiele der verschiedenen Ökosysteme und der Lebensräume seltener oder gefährdeter Arten genießen besonderen Schutz.

4. Vom Menschen genutzte Ökosysteme und Organismen sowie die aus dem Boden, dem Meer und der Atmosphäre gewonnenen Ressourcen sind so zu verwalten, daß die optimale Dauerproduktivität erreicht und aufrechterhalten wird, wobei jedoch die Unversehrtheit der mit ihnen in einem Lebenszusammenhang stehenden anderen Ökosysteme oder Arten nicht gefährdet werden darf.

5. Die Natur muß vor Zerstörungen durch Kriege oder andere Feindseligkeiten geschützt werden.

II

AUFGABEN

6. Der Prozeß der Entscheidungsfindung muß davon ausgehen, daß die Bedürfnisse des Menschen nur gedeckt werden können, wenn das einwandfreie Funktionieren der natürlichen Systeme gesichert ist und die in dieser Charta niedergelegten Grundsätze respektiert werden.

7. Bei der Planung und Durchführung von sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen muß gebührend berücksichtigt werden, daß die Erhaltung der Natur ein integraler Bestandteil dieser Maßnahmen ist.

8. Bei der Ausarbeitung langfristiger Pläne für die wirtschaftliche Entwicklung, das Bevölkerungswachstum und die Anhebung des Lebensstandards muß gebührend berücksichtigt werden, wie weit die natürlichen Systeme auf die Dauer in der Lage sind, die betreffende Bevölkerung zu versorgen und zu ertragen, wobei gleichzeitig bedacht werden sollte, daß ihre Fähigkeit hierzu gegebenenfalls mit Hilfe von Wissenschaft und Technologie verbessert werden kann.

9. Die jeweilige Verwendung der einzelnen Gebiete auf der Erde muß geplant werden, und die physischen Beschränkungen, die biologische Produktivität und Vielfalt sowie die natürliche Schönheit dieser Gebiete müssen dabei gebührend berücksichtigt werden.

10. Die natürlichen Ressourcen dürfen nicht verschwendet werden, sondern sind maßvoll und im Einklang mit den in dieser Charta niedergelegten Grundsätzen wie folgt zu nutzen:

a) Lebende Ressourcen dürfen nicht über ihre natürliche Regenerationsfähigkeit hinaus genutzt werden;

b) Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist durch Maßnahmen zum Schutz der langfristigen Fruchtbarkeit und der organischen Abbauprozesse sowie zur Verhinderung von Erosion und allen an-

deren Formen der Bodenverschlechterung zu erhalten bzw. zu verbessern;

- c) Ressourcen, wie Wasser, die bei ihrer Nutzung nicht verbraucht werden, sind erneut zu verwenden bzw. wiederaufzubereiten;
- d) Nicht erneuerbare Ressourcen, die bei ihrer Nutzung zugleich verbraucht werden, sind unter Berücksichtigung der Reichlichkeit ihres Vorkommens, der rationellen Möglichkeiten ihrer Umwandlung für den Verbrauch sowie der Vereinbarkeit ihrer Nutzung mit der Funktionsfähigkeit der natürlichen Systeme maßvoll und sparsam zu verwenden.

11. Aktivitäten, die sich auf die Natur auswirken können, sind unter Kontrolle zu stellen und es sind die besten verfügbaren Technologien heranzuziehen, mit denen sich Schäden für die Natur und sonstige schädliche Nebenwirkungen auf ein Mindestmaß einschränken lassen; dabei gilt insbesondere:

- a) Aktivitäten, die der Natur nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnten, sind zu vermeiden;
- b) Aktivitäten, die vermutlich mit einer hochgradigen Gefährdung der Natur verbunden sind, muß eine erschöpfende Untersuchung dieser Gefährdung vorangehen; ihre Befürworter müssen beweisen, daß die zu erwartenden Vorteile mögliche Schäden für die Natur überwiegen; wo die möglichen schädlichen Folgen nicht ausreichend bekannt sind, sollten diese Aktivitäten nicht weiter verfolgt werden;
- c) Aktivitäten, die die Naturvorgänge stören könnten, müssen Folgebewertungen und der Durchführung von Entwicklungsprojekten müssen rechtzeitige Studien über deren Umweltauswirkungen vorangehen; wenn solche Aktivitäten und Projekte in Angriff genommen werden, sind sie so zu planen und durchzuführen, daß potentielle schädliche Folgen auf ein Mindestmaß beschränkt werden;
- d) Die Praktiken in der Landwirtschaft, Weidewirtschaft und Forstwirtschaft sowie beim Fischfang sind den natürlichen Merkmalen und Beschränkungen des jeweiligen Gebiets anzupassen;
- e) Gebiete, die durch menschliche Aktivitäten gelitten haben, sind zu sanieren und Zwecken zuzuführen, die ihrem natürlichen Potential entsprechen und mit dem Wohlergehen der betroffenen Menschen vereinbar sind.

12. Die Einbringung von Schadstoffen in natürliche Systeme ist zu vermeiden, mit der Maßgabe,

- a) daß dort, wo dies nicht möglich ist, solche Schadstoffe unter Einsatz der besten anwendbaren Methoden am Ort ihrer Verursachung behandelt werden müssen und
- b) daß gegen die Einbringung von radioaktiven und anderen toxischen Abfallstoffen besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.

13. Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung oder Begrenzung von Naturkatastrophen, Plagen und Krankheiten müssen sich gezielt auf die Beseitigung der Ursachen solcher Geißeln der Menschheit richten und schädliche Nebenwirkungen auf die Natur vermeiden.

III

DURCHFÜHRUNG

14. Die in dieser Charta niedergelegten Grundsätze müssen in den Gesetzen und im Verhalten jedes Staates sowie auch auf internationaler Ebene ihren Niederschlag finden.

15. Die Kenntnis der Naturvorgänge ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst weit zu verbreiten, insbesondere dadurch, daß die ökologische Erziehung zum integrierenden Bestandteil der allgemeinen Erziehung und Schulbildung gemacht wird.

16. Die Ausarbeitung von Strategien zur Erhaltung der Natur, die Erstellung von Ökosysteminventaren und die Bewertung der Folgen geplanter Politiken und Maßnahmen auf die Natur gehören zu den unabdingbaren Bestandteilen der Planung; sie alle sollten der Öffentlichkeit in geeigneter Weise und so rechtzeitig bekanntgemacht werden, daß eine echte Befragung und Mitwirkung derselben möglich ist.

17. Wenn das Ziel der Erhaltung der Natur erreicht werden soll, muß für die dazu erforderlichen Mittel, Programme und Verwaltungsstrukturen gesorgt werden.

18. Es müssen ständige Anstrengungen unternommen werden, die Kenntnis der Naturvorgänge durch wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu vertiefen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse unbehindert durch irgendwelche Beschränkungen zu verbreiten.

19. Die einzelnen Naturvorgänge, Ökosysteme und Arten sind genau auf ihren Zustand hin zu überwachen, damit jede Verschlechterung oder Bedrohung frühzeitig erkannt werden kann, ein rechtzeitiges Eingreifen sichergestellt ist und sich die Wirkung von Maßnahmen und Methoden zur Erhaltung der Natur leichter überprüfen läßt.

20. Naturschädigende militärische Aktivitäten sind zu vermeiden.

21. Staaten und — soweit sie dazu in der Lage sind — andere öffentliche Stellen, internationale Organisationen, Einzelpersonen, Vereinigungen und Unternehmen sind gehalten,

- a) durch gemeinsame Aktivitäten und andere geeignete Maßnahmen, wie u.a. durch den Austausch von Informationen und durch Konsultationen, bei der Aufgabe der Erhaltung der Natur mitzuwirken;
- b) Normen für Produkte und Herstellungsverfahren mit möglichen schädlichen Folgen für die Natur sowie vereinbarte Folgebewertungsmethoden festzulegen;
- c) die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Natur und den Umweltschutz zu befolgen;
- d) dafür zu sorgen, daß durch unter Ihre Jurisdiktion oder Aufsicht fallende Aktivitäten den in anderen Staaten oder jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion befindlichen natürlichen Systemen kein Schaden zugefügt wird;
- e) die Natur in jenseits der nationalen Jurisdiktion liegenden Gebieten zu schützen und zu erhalten.

22. Jeder Staat setzt die Bestimmungen dieser Charta mit seinen zuständigen Organen sowie im Zusammenwirken mit anderen Staaten in die Praxis um, wobei die Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen voll berücksichtigt wird.

23. Jedermann muß nach den Gesetzen seines jeweiligen Landes die Möglichkeit haben, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen am Entscheidungsprozeß zu beteiligen, von dessen Ergebnis seine eigene Umwelt unmittelbar betroffen wird, und muß Zugang zu Abhilfemöglichkeiten haben, wenn in seiner Umwelt Schäden oder Verschlechterungen der Umweltbedingungen eingetreten sind.

24. Jedermann hat die Pflicht, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Charta für die Natur zu handeln; gleichgültig ob er allein, gemeinsam mit anderen oder auf dem Weg über die politischen Instanzen handelt, ist jedermann gehalten, sich voll dafür einzusetzen, daß die Ziele und Forderungen dieser Charta verwirklicht werden.

48. Plenarsitzung
28. Oktober 1982

37/8 — Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf ihre Resolution 36/38 vom 18. November 1981,

nach Anhörung der Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen¹⁷ und des Generalsekretärs des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses¹⁸ über die weitere Festigung und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Ausschuß,

1. nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis von der bestehenden engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß im Bereich der schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts sowie in anderen Bereichen gemeinsamen Interesses;

¹⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-seventh Session, Plenary Meetings, 49. Sitzung, Ziffer 2-7

¹⁸ Ebd., Ziffer 9-17